

Kosten sind ganz oder teilweise vom allgemeinen Gemeindehaushalt zu tragen.

Art. 31

Bei Brandfällen und Eintritt anderer Elementarereignisse in einer Nachbargemeinde ist auf behördlichen Anruf aus derselben in möglichst ausgiebiger Weise Hilfe zu leisten.

Art. 32

¹⁾ Auf dem Brandplatze führt der Feuerwehrkommandant bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter das alleinige und ausschließliche Kommando, auch über die zu Hilfe geeilten auswärtigen Abteilungen.

²⁾ In Außenorten hat bei Brandfällen der Chef der dortigen Feuerwehrabteilung bis zur Ankunft des Kommandanten oder seines Stellvertreters die Leitung der Löschaktion inne.

³⁾ Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung im Sinne von Artikel 4, Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeboten, so bleibt sie unter ihrem Kommandanten, auch wenn für derartige Katastrophenfälle eine Amtsperson zuständig ist.

Art. 33

Bei abnehmendem Brande hat der Kommandant die sukzessive Entlassung der einzelnen Abteilungen, vorab auswärtiger Hilfe, anzuordnen sowie den Nachtdienst und die Brandplatzwache zu bestimmen.

Art. 34

¹⁾ Der Leiter der Löschaktion ist verantwortlich, daß jede unnötige Beschädigung oder Niederlegung von Gebäudeteilen unterbleibt.

²⁾ Die Abräumung des Brandplatzes durch die Feuerwehr hat nur in dem Maße zu erfolgen, als es für die völlige Vernichtung des Feuers, die Beseitigung der Gefahr des Einsturzes von Gebäudeteilen und die Sicherung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Art. 35

Die Verpflegungskosten hat jede Gemeinde für ihre Mannschaft selbst zu bestreiten.

Art. 36

Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich, daß nach jedem Gebrauch von Feuerwehrgeräten diese unverzüglich wieder in dienstbereiten Zustand gebracht werden.